

Friedrich Ewen  
Am Knüpp 86  
44799 Bochum

22.1.2007

per e-Post  
Frau Oberbürgermeisterin  
Dr. Ottilie Scholz  
44777 Bochum

**Sitzung des Rates am 25.1.2007**

**Vorlage Nr. 20063248**

**Bebauungsplan Nr. 817 - Mausegatt** - für ein Gebiet beiderseits der Straße Mausegatt, südlich und westlich der Hansastrasse, nördlich des Centrumplatzes und der Bochumer Straße und nördlich und östlich der Sportanlage an der Dickebankstraße

**Geänderte Beschlussvorlage auf Grund einer nachträglich eingegangenen Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 8.1.2007**

**Entscheidung des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Dr. Scholz,

mit Schreiben vom 21.12.2006 habe ich im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Bedenken gegen den Bebauungsplan geltend gemacht.

Mit der geänderten Beschlussvorlage vom 8.1.2007 wird meine Stellungnahme seitens der Verwaltung zurückgewiesen.

Die Begründung der Zurückweisung ist unvollständig und weder in fachlicher noch in rechtlicher Hinsicht haltbar. Nach meiner Rechtsauffassung wäre ein entsprechender Ratsbeschluss rechtswidrig und müsste demzufolge von Ihnen beanstandet werden.

Ich schlage daher vor, die Behandlung des Bebauungsplans 817 von der Tagesordnung der Ratsitzung am 25.1.2007 abzusetzen.

Ich bitte Sie, die Einzelheiten der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Ewen

**Durchschrift:**

Herrn Stadtbaurat Dr. Kratzsch

SPD

CDU

Grüne

PDS

FDP

UWG

Soziale Liste

Aktionsgemeinschaft für bessere Wohnqualität an der A 40

Bürgerinitiative Bochum gegen die DüBoDo

**Sitzung des Rates am 25.1.2007****Vorlage Nr. 20063248**

**Bebauungsplan Nr. 817 - Mausegatt** - für ein Gebiet beiderseits der Straße Mausegatt, südlich und westlich der HansasträÙe, nördlich des Centrumplatzes und der Bochumer Straße und nördlich und östlich der Sportanlage an der Dickebankstraße

**Geänderte Beschlussvorlage auf Grund einer nachträglich eingegangenen Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 8.1.2007**

Meine Stellungnahme zu dieser Beschlussvorlage

1. Die Begründung der Verwaltung zur Zurückweisung meiner Stellungnahme ist unvollständig.

Die Verwaltung stellt fest, dass „auf den zu dem Gutachten (Studie Landesumweltamt NRW, Ermittlungen der Immissionsbelastungen von Chrom und Nickel in Bochum-Stahlhausen durch Ausbreitungsrechnung, Ermittlung der Belastungssituation im Umfeld der Fa. TKN und der A 40, Essen 2006)<sup>1</sup> gehörigen Karten ist keine Überschreitung der Jahresmittelwerte für PM<sub>10</sub> und nur eine leichte Überschreitung der Jahresmittelwerte für NO<sub>2</sub> in Teilen des Plangebietes zu erkennen.“<sup>2</sup>

In Bezug auf PM<sub>10</sub> ist die Feststellung der Verwaltung zutreffend. Entgegen der Darstellung der Verwaltung („Gemäß des vorgenannten Gutachtens liegen keine durch den Anreger beschriebenen Überschreitungen der Jahresmittelwerte<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub><sup>4</sup> [...] vor.“) ist eine solche Behauptung in meiner Stellungnahme vom 21.12.2007 nicht enthalten.

Erstaunlich ist allerdings, dass die von mir in meiner Stellungnahme vom 21.12.2006 tatsächlich beanstandete Überschreitung des PM<sub>10</sub>-Immissionsgrenzwertes (Tagesmittel) in der geänderten Beschlussvorlage der Verwaltung vom 8.1.2007 keine Beachtung findet.

Die Begründung der Verwaltung zur Zurückweisung meiner Stellungnahme ignoriert den zentralen Punkt dieser Stellungnahme. Sie ist unvollständig

2. Die Begründung der Verwaltung zur Zurückweisung meiner Stellungnahme weist gravierende fachliche Mängel auf

- 2.1. In vollständiger und, wie mir scheint, absichtsvoller Verkennung der Zusammenhänge geht die Verwaltung davon aus, dass die in LUA 2006 genannten Werte der „großräumigen Vorbelastung“ in Höhe von 19 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> und 25 µg/m<sup>3</sup> für NO<sub>2</sub><sup>5</sup> flächenrepräsentativ für die Hintergrundbelastung des Plangebietes sind. Mein in meiner Stellungnahme vom 21.12.2006 gegebene Hinweis auf die in LUA 2006 fehlende Berücksichtigung der „städtischen Zusatzbelastung“ bleibt unbeachtet.

TräÙe die Auffassung der Verwaltung zu, müssten sich diese Werte in den entsprechenden JahreskenngroÙen der Luftqualitäts-Hintergrundmessstationen des Ballungsraums Ruhr wiederfinden. Dies ist nicht der Fall.

Der über alle Hintergrundmessstationen des Ballungsraums Ruhr gemittelte langjährige PM<sub>10</sub>-Jahresmittelwert beträgt 27 µg/m<sup>3</sup>, der entsprechende NO<sub>2</sub>-Wert beträgt 33 µg/m<sup>3</sup><sup>6</sup>. Vergleichbare Werte finden sich in den Vorarbeiten des LUA für die Machbarkeitsstudie (2006) für die Umweltzone Ruhr, die das Deutsche Institut für Urbanistik erstellt hat.

---

1 im Folgenden LUA 2006

2 Da es in der von mir herangezogenen 22. BImSchV keinen Jahresmittelwert für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> gibt., gehe ich davon aus, dass es statt „Überschreitung der Jahresmittelwerte“ jeweils „Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (Jahresmittel)“ heißen müsste.

3 Hervorhebung durch den Verfasser

4 vgl. Fußnote 2; die Fußnote 4 ist nicht Teil des Zitats

5 jeweils Jahresmittel, vgl. LUA 2006, S. 4

6 LANUV NRW, PM<sub>10</sub>-Messungen 2001 – 2006, NO<sub>2</sub>-Messungen 2000 – 2005; das Verfahren, die städtische Zusatzbelastung durch Mittelung der Jahresmittelwerte der Hintergrundmessstationen zu ermitteln wird beispielsweise von den Bezirksregierungen des Landes bei der Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach BImSchG angewandt.

- 2.2. Daraus ergibt sich für die tatsächliche PM<sub>10</sub>-Belastung des Plangebiets, dass den in LUA 2006 dokumentierten Werten in Höhe von 21 – 26 µg/m<sup>3</sup> (Jahresmittel) jeweils 8 µg hinzuzurechnen sind, so dass sich eine PM10-Belastung (Jahresmittel) in Höhe von

**29 – 34 µg/m<sup>3</sup>**

ergibt.

Da nach Lohmeyer 2004<sup>7</sup> davon auszugehen ist, dass bei einer PM10-Jahresmittelwertbelastung >27 µg/m<sup>3</sup> der Immissionsgrenzwert (Tagesmittel) überschritten ist, liegt für das Plangebiet eine flächendeckende Grenzwertüberschreitung<sup>8</sup> vor. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Aktionsplans nach BImSchG sind gegeben.

- 2.3. Ferner ergibt sich für die tatsächliche NO<sub>2</sub>-Belastung des Plangebiets, dass den in LUA 2006 dokumentierten Werten in Höhe von 35 – 47 µg/m<sup>3</sup> (Jahresmittel)<sup>9</sup> jeweils 8 µg hinzuzurechnen sind, so dass sich eine NO<sub>2</sub>-Belastung (Jahresmittel) in Höhe von

**43 – 55 µg/m<sup>3</sup>**

ergibt.

Der ab 1.1.2010 geltende Immissionsgrenzwert (Jahresmittel) in Höhe von 40 µg/m<sup>3</sup> ist flächendeckend überschritten. Der ab 1.1.2007 geltende Immissionsgrenzwert einschließlich Toleranzmarge in Höhe von 46 µg/m<sup>3</sup> ist in Teilen des Plangebiets überschritten; die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Luftreinhalteplans nach BImSchG liegen vor.

### 3. Die Begründung der Verwaltung zur Zurückweisung meiner Stellungnahme weist gravierende rechtliche Mängel auf

- 3.1. Die Charakterisierung der NO<sub>2</sub>-Immissionsgrenzwert-Überschreitungen als „nur leichte Überschreitungen“ verkennt die Rechtsnatur der Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV, indem sie deren Verbindlichkeit relativiert und damit die Existenz eines Ermessensspielraums zu suggerieren versucht. In die gleiche Richtung zielt die willkürliche Verwendung des Begriffes „Immissionsrichtwertüberschreitungen i. S. d. 22. BImSchV“. Der Begriff „Immissionsrichtwert“ kommt zwar in der 22. BImSchV nicht vor, es kann also auch keine „Immissionsrichtwertüberschreitungen i. S. d. 22. BImSchV“ geben, gleichwohl soll mit der bloßen Verwendung eines ansonsten inhaltsleeren Placebobegriffs die beabsichtigte suggestive Wirkung erzielt werden.

In ordnungsrechtlicher Hinsicht stellen die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV die Schwelle zur Gesundheitsgefahr dar. Daher geht jedes beschönigende Lavieren („nur leichte Überschreitungen“, „Immissionsrichtwertüberschreitungen“) im Umgang mit diesen Werten zu Lasten der Gesundheit der Betroffenen. Folgerichtig gilt, dass die Immissionsgrenzwerte „grundsätzlich keiner Relativierung durch Abwägung“<sup>10</sup> unterliegen.

Im Übrigen wird die Worthülse „nur leichte Überschreitungen“ inhaltlich nicht quantifizierend gefüllt. Immissionsgrenzwertüberschreitungen, die die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Luftreinhalteplans nach BImSchG erfüllen<sup>11</sup>, sind sicher als umwelterheblich anzusehen. Ihre ohne Rechtsgrundlage ergebnisorientiert erfolgte Wegwägung nimmt achselzuckend die bekannten Mortalitäts- und Morbiditätseffekte in Kauf.

---

7 Ingenieurbüro Lohmeyer, Ergänzung zur lufthygienischen Untersuchung, 6-streifiger Ausbau der A 40 in Bochum / Wattenscheid, Karlsruhe 2004, S. 20

8 ähnlich ebenda

9 ablesbar auf Grund einer differenzierteren Skalierung, die mir das LUA zur Verfügung gestellt hat.

10 Reh binder, Eckard, Rechtsgutachten über die Umsetzung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Frankfurt am Main 2004

11 vgl. 2.3

- 3.2. Auch mit der Bemerkung, dass ein Gewerbegebiet „eine vergleichsweise geringe Störimpfindlichkeit“ aufweist, bewegt sich die Verwaltung nicht mehr auf dem Boden des geltenden Rechts, wenn damit gemeint ist, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in einem Gewerbegebiet nicht gar so streng gehandhabt werden muss

Dem ist entgegen zu halten:

*„Gesundheitsbezogene Immissionswerte gelten grundsätzlich einheitlich für das gesamte Staatsgebiet; eine Differenzierung zwischen Gebieten unterschiedlicher Qualität – etwa Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete – findet nicht statt.“<sup>12</sup>*

Das heißt,

*„dass nach der 22. BImSchV Personen geschützt sind, die sich typischerweise oder wiederholt innerhalb des Mitteilungszeitraums des Grenzwertes im Einwirkungsbereich der Emissionsquelle aufhalten. Neben der Wohnbevölkerung, Arbeitnehmern (beschränkt auf Einwirkungen auf die Außenluft durch Drittquellen) und Schülern oder Auszubildenden kommen auch Personen mit kurzzeitigem Aufenthalt – während des Mitteilungszeitraums – in Betracht, wenn es sich nicht lediglich um gelegentliche Aufenthalte handelt.“<sup>13</sup>*

- 3.3. Die Begründung des Bebauungsplans einschließlich des Umweltberichts ist ausweislich der geänderten Beschlussvorlage der Verwaltung vom 8.1.2007 nicht an die der Verwaltung durch meine Stellungnahme vom 21.12.2007 zugeflossenen Erkenntnisse angepasst worden. Insbesondere findet sich kein Hinweis, keine Beschreibung und keine Bewertung der mit den verschwiegenen Immissionsgrenzwertüberschreitungen („Aktuelle Daten zur Beurteilung der Immissionssituation im Plangebiet liegen nicht vor.“)<sup>14</sup> sicher verbundenen Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Plangebiet:

*„Bei einer langfristigen Erhöhung der Feinstaub-Konzentration um  $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nimmt die Wahrscheinlichkeit, an Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu versterben, um ein Drittel zu.“*

*Die Auswertungen weisen ferner darauf hin, dass mit einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Konzentration um  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$  das relative Risiko, an Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu versterben, um die Hälfte steigt.“*

*Von Bedeutung ist weiterhin, dass für die Sterblichkeit an Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen und dem Faktor „Wohnen im 50 Meter Radius einer Hauptverkehrsstraße (>10.000 Fahrzeuge/Tag)“ ein statistisch signifikanter Zusammenhang gefunden wurde. Das relative Risiko wird mit 1,66 angegeben. Dies bedeutet: Personen, die im 50 Meter Radius einer Hauptverkehrsstraße wohnen, haben ein um zwei Drittel höheres Risiko, an einer Atemwegs- bzw. Herz-Kreislauf-Erkrankung zu versterben als Personen, die mehr als 100 Meter weit entfernt von dieser Straße wohnen. Möglicherweise verzerrende Effekte durch Störfaktoren - wie beispielsweise Rauchen - wurden bei den statistischen Analysen berücksichtigt.“<sup>15</sup>*

Da ist es dann schon eine Marginalie, dass die Beschlussvorlage der Verwaltung immer noch die Bemerkung enthält, seitens der Öffentlichkeit sei keine Stellungnahme abgegeben worden.<sup>16</sup>

Die Notwendigkeit, im Rahmen der Umweltprüfung auch die (Luftschadstoff)-Immissionen, die von außen auf das Vorhaben einwirken<sup>17</sup>, zu betrachten, wird ignoriert. Die hilflose Erklärung, dass sich „die Emissionsverursacher außerhalb des Plangebiets“ befinden, wird den, der im Plangebiet früher stirbt, kaum überzeugen.

---

12 Reh binder, Eckard, Rechtsgutachten über die Umsetzung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Frankfurt am Main 200

13 ebenda

14 Beschlussvorlage S. 41

15 Landesumweltamt NRW, Feinstaubkohortenstudie Frauen in NRW, Langfristige gesundheitliche Wirkungen von Feinstaub in Nordrhein-Westfalen 2002-2005, Essen 2005

16 z. B. Beschlussvorlage S. 52

17 vgl.: <http://www.stua-ha.nrw.de/umwelt/bauleitplanung/arbeitshilfe/index.htm>